

NOVO-TECH GMBH & CO. KG

SIEMENSSTRASSE 31
D-06449 ASCHERSLEBEN

TEL.: + 49 3473 / 22503 - 0
FAX: + 49 3473 / 22503 - 15

www.novo-tech.de
info@novo-tech.de



Nutzungsvertrag/Nießbrauch

Zwischen

NOVO-TECH GmbH & Co. KG

Siemensstraße 31

— 06449 Aschersleben

- nachstehend Hersteller/Eigentümer genannt -

und dem Händler

- nachstehend Händler genannt -

und dem Nießbraucher

- nachstehend Nießbraucher genannt -

für das Objekt (falls abweichend von der Adresse des Nießbrauchers)

NOVO-TECH GmbH & Co. KG
Sitz: D-06449 Aschersleben • Siemensstraße 31
Gerichtsstand Aschersleben
Handelsregister Stendal HRA 22885
USt-IdNr.: DE814508309

Komplementär: NOVO-TECH Beteiligungs GmbH
Sitz: D-06449 Aschersleben • Siemensstraße 31
Gerichtsstand Aschersleben
Handelsregister Stendal HRB 114985
Geschäftsführer: Holger Sasse • Martin Erfurt

Oldenburgische Landesbank AG
Kto.-Nr.: 4608 9611 00
Bankleitzahl: 28020050
IBAN: DE73 2802 0050 4608 9611 00
BIC: OLBODEH2XXX

Commerzbank AG
Kto.-Nr.: 1107 88700
Bankleitzahl: 80040000
IBAN: DE96 8004 0000 0110 7887 00
BIC: COBADEFFXXX

Präambel

Herr/Frau/Die Eheleute

(der Nießbraucher) wollen die Produkte des Herstellers NOVO-TECH in einem Projekt einsetzen. Das Geschäft wird durch den o.g. Händler vermittelt.

Das Produkt besteht aus German Compact Composite (GCC), einem hochqualitativen, gesundheitlich unbedenklichen Holzwerkstoff und den dafür benötigten Zubehörmaterialien.

GCC ist zu 100 % stofflich wiederverwertbar.

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ressourcen ist Teil der Philosophie von NOVO-TECH.

Mit nachstehendem Vertrag wird ein **entgeltliches Nutzungsrecht** am Produkt eingeräumt mit der Maßgabe, dass, wenn der Nießbraucher kein Interesse mehr an dem Material hat, er dieses zur Verwertung an den Eigentümer zurückführt. Dieser wird es dann einem Wirtschaftskreislauf zuführen und zu 100 % wiederverwerten.

Dadurch wird sichergestellt, dass ohne den Verbrauch zusätzlicher natürlicher Ressourcen neue Produkte hergestellt werden können und zwar generationenübergreifend.

Bauen mit GCC ist gesundes, nachhaltiges und kreislauffähiges Bauen auf höchstem Qualitätsniveau.

Der Händler schließt den nachstehenden Vertrag mit dem Nießbraucher auf Namen und Rechnung des Herstellers/Eigentümers. Der Händler ist berechtigt und verpflichtet, das Nutzungsentgelt einzuziehen. Der Händler trägt im Verhältnis zum Hersteller das Risiko des Einzugs der Forderung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Bestellung des Nießbrauchs

Der Eigentümer räumt hiermit dem Nießbraucher den Nießbrauch an sämtlichen NOVO-TECH Materialien der Artikelliste vom Händler ein. Das Material ist für den vorgegebenen Zweck und nach den jeweils gültigen Dokumenten des Herstellers, z.B. Bauplan und Terrassenpass, einzusetzen. Der Nießbraucher erhält zusammen mit der Materiallieferung die jeweils einschlägigen Dokumente übergeben.

Über die Einräumung des Nießbrauchs besteht Einigkeit.

Die Artikelliste vom Händler ist als Anlage diesem Vertrag beigelegt.

2. Befristung

(1) Der Nießbrauch wird für die Dauer von 30 Jahren eingeräumt.

(2) Der Nießbraucher ist berechtigt, den Nießbrauch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Eigentümer jederzeit vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer zu beenden. Eine Rückerstattung des gezahlten Nutzungsentgelts findet im Falle der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages nicht statt.

3. Entgelt

(1) Der Nießbrauch wird entgeltlich gewährt. Das Nutzungsentgelt beläuft sich auf € und ist schuldbefreiend an den Händler zu zahlen.

(2) Mit Zahlung des Nutzungsentgeltes ist die gesamte Nutzungsdauer abgegolten.

4. Gewährleistungsrechte

- (1) Das Produkt ist neuwertig und unterliegt der gesetzlichen Gewährleistung. Die Gewährleistung beginnt mit Übergabe des Produkts an den Nießbraucher.
- (2) Der Nießbraucher ist verpflichtet, jeglichen während der Gewährleistung auftretenden Mangel am Produkt dem Eigentümer anzuzeigen. Dieser wird, sofern es sich um einen Gewährleistungsmangel handelt, dem Nießbraucher die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche verschaffen.

5. Nießbrauch mit Rechtsnachfolger

- (1) Der Nießbrauch ist nicht übertragbar. Wird der Nießbrauch nicht mehr vom derzeitigen Nießbraucher ausgeübt, so erlischt er kraft Gesetzes.
- (2) Deshalb verpflichtet sich der Eigentümer hiermit, dem Rechtsnachfolger des Nießbrauchers, egal aus welchem Rechtsgrund die Rechtsnachfolge eintritt (z. B. Verkauf des Grundstücks oder Erbfall), einen neuen – und sofern das Entgelt gem. Ziff. 3 dieses Vertrages vollständig beglichen ist, unentgeltlichen – Nießbrauch für das Produkt anzubieten.
- (3) Sofern der Rechtsnachfolger die Bestellung eines Nießbrauchs zu seinen Gunsten wünscht, erfolgt auch diese Bestellung befristet. Der Eigentümer ist lediglich verpflichtet, den Nießbrauch für die Zeit zu bestellen, die nach diesem vorliegenden Vertrag noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Der Nießbraucher ist verpflichtet, jeden Rechtsnachfolger seiner Person auf den bestehenden Nießbrauch und das kraft Gesetzes eintretende Erlöschen hinzuweisen.

6. Rückführung nach Beendigung des Nießbrauchs

(1) Der Nießbraucher verpflichtet sich nach Beendigung des Nutzungsrechtsverhältnisses das gesamte Material an den Eigentümer zurückzugeben.

Hierzu genügt die Anzeige, dass das Material zur Abholung bei einem am Rücknahmesystem teilnehmenden Händler bereitsteht.

— (2) Der Eigentümer verpflichtet sich, das Material auf seine Kosten beim Händler abzuholen und dem Nießbrauchnehmer, nach erfolgter Rückführung, 200 €/t für das extrudierte GCC Material zu erstatten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschriften
(Händler)

Unterschriften
(Nießbraucher)